

87. Zur Auslegung des § 17 der Aufwertungs-Novelle vom
9. Juli 1927 (RGBl. I S. 171).

V. Zivilsenat. Beschl. vom 4. Juli 1928 in der Aufwertungs-Sache
R. w. R. VB 28/28.

I. Aufwertungsstelle Waldburg.

Der Sachverhalt und die Entscheidung ergeben sich aus den
Gründen:

Der Antragsteller verkaufte durch Vertrag vom 7. Februar 1921 ein Grundstück an T. Zur Sicherung der Restkaufgeldforderung von 10000 M wurde zugunsten des Antragstellers eine Hypothek eingetragen. Durch Vertrag vom 10. August 1922 verkaufte T. das Grundstück weiter an den Antragsgegner, der dabei die Hypothek in Anrechnung auf den Kaufpreis übernahm. Die Hypothek wurde Ende 1922 oder anfangs 1923 zum Nennbetrag zurückgezahlt und sodann gelöscht. Nach dem Inkrafttreten des Aufwertungsgesetzes meldete sie der Antragsteller zur Aufwertung an. Der Antragsgegner erkannte den dinglichen Aufwertungsanspruch an; dieser wurde auf 153,41 GM festgesetzt und die Hypothek mit diesem Betrag wieder eingetragen. Dagegen bestritt der Antragsgegner, persönlicher Schuldner geworden zu sein. Nach streitiger Verhandlung vor der Aufwertungsstelle erkannte er dies jedoch an. Die Parteien schlossen dort am 4. August 1926 folgenden Vergleich:

1. Der Grundstückseigentümer K. wertet die persönliche Forderung der gelöschten Restkaufgeldhypothek . . . auf 4000 *GM* auf. Die dingliche Aufwertung, die bereits eingetragen ist, wird hierdurch nicht berührt. Der Eigentümer erkennt an, daß er der persönliche Schuldner des Gläubigers B. ist.

2. Der Eigentümer K. verpflichtet sich, den Aufwertungsbeitrag von 4000 *RM* dem Gläubiger B. bis zum 1. Oktober 1926 zu zahlen.

3. Der Gläubiger B. verzichtet auf jede weitere Aufwertung auch für den Fall einer anderweitigen gesetzlichen Regelung der Aufwertungsbestimmungen.

4. Die gerichtlichen Kosten trägt der Eigentümer K., die außergerichtlichen Kosten des Gläubigers B., die 25 *GM* betragen, tragen die Parteien je zur Hälfte.

Nach Inkrafttreten der Aufwertungs-Novelle vom 9. Juli 1927 meldete der Antragsteller auf Grund des § 15 das. einen Anspruch auf Erhöhung der Aufwertung seiner persönlichen Forderung auf 400% ihres Goldmarkbetrags bei der Aufwertungsstelle an. Der Antragsgegner wendete u. a. ein, daß diesem Anspruch der zwischen den Parteien abgeschlossene Vergleich entgegenstehe. Die Aufwertungsstelle erklärte, nachdem die Parteien deren Zuständigkeit vereinbart und Vorabentscheidung über den erwähnten Streitpunkt beantragt hatten, den Anspruch des Antragstellers auf Aufwertung seiner Forderung über 100% hinaus dem Grunde nach für gerechtfertigt, weil der Einwand des Antragsgegners in Hinblick auf § 17 der Aufwertungs-Novelle nicht begründet sei. Gegen diese Entscheidung legte der Antragsgegner unmittelbar beim Kammergericht sofortige weitere Beschwerde ein. Das Kammergericht hält die Beschwerde für unbegründet, weil es den Rechtsstandpunkt der Aufwertungsstelle für zutreffend erachtet; es sieht sich aber an der Zurückweisung der Beschwerde gehindert, weil das Oberlandesgericht Stuttgart durch Beschluß vom 7. Februar 1928 (AufwRspr. 1928 Sonderheft 2 S. 63, JW. 1928 S. 1407 Nr. 15) im gegenteiligen Sinne entschieden hat, und hat deshalb die Beschwerde dem Reichsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Die Beschwerde ist begründet.

Der vom Antragsgegner dem Aufwertungsanspruch entgegengehaltene Einwand des Vergleichs wäre ohne weiteres begründet,

wenn der Vergleich sich nicht auf die Höhe der Aufwertung beschränkt hätte, sondern durch ihn auch erst der Streit der Parteien darüber beseitigt worden wäre, ob der Antragsgegner überhaupt durch Schuldübernahme persönlicher Schuldner des Antragstellers geworden ist. Denn nach § 17 AustroNov. stehen Vergleiche aus der Zeit nach dem 14. Juli 1925 der Anwendung der Novelle nur dann nicht entgegen, wenn sie lediglich den Streit oder die Ungewißheit über den Beginn der Verzinsung oder über eines der in Art. II und III bezeichneten Rechtsverhältnisse betreffen. Diese Voraussetzung trifft aber — wie durch die Äußerung des Vertreters des Reichsjustizministers bei der Beratung des Entwurfs der Novelle (S. 83 des Berichts des 13. Ausschusses Druck. Nr. 3604 des Reichstags III 1924/27) bestätigt wird — nur zu, wenn sich der Vergleich darauf beschränkt, die Rechtsbeziehungen der Beteiligten in solchen Punkten zu regeln, die in der Novelle eine Neuregelung gegenüber dem früheren Aufwertungsrecht erfahren haben. Von der Anwendung des § 17 scheidet daher Vergleiche aus, die, sei es allein, sei es gleichzeitig, den Streit oder die Ungewißheit der Parteien über andere Punkte betreffen; es müßten denn im letzteren Falle in Wirklichkeit mehrere selbständige Vergleiche vorliegen, was im Zweifel nicht anzunehmen ist. Von diesem Standpunkt aus wäre hier § 17 der Novelle nicht anwendbar, wenn der Vergleich auch den Streit der Parteien über das Bestehen eines persönlichen Schuldverhältnisses betroffen hätte; in diesem Falle müßte daher der Aufwertungsanspruch des Antragstellers an dem von ihm im Vergleich ausgesprochenen Verzicht scheitern.

Anderer läge dagegen die Sache, wenn das erwähnte Anerkenntnis vom Antragsgegner nicht lediglich vergleichsweise, sondern schon vor Abschluß des Vergleichs und unabhängig von diesem abgegeben und seine Feststellung in der über den Vergleich aufgenommenen Urkunde etwa nur zu Beweiszwecken erfolgt wäre. Denn in diesem Falle läge allerdings ein solcher Aufwertungsvergleich vor, der nur den in § 17 der Novelle gekennzeichneten Inhalt hätte und der daher nach dieser Vorschrift dem Aufwertungsanspruch nicht entgegengehalten werden könnte. Freilich ist in dem Vergleich auch ein Verzicht, und zwar auch für den Fall einer anderweitigen gesetzlichen Regelung der Aufwertung, enthalten. Allein dieser Verzicht bildet einen wesentlichen Bestandteil des Vergleichs. Es kann

ihm daher keine Wirkung zukommen, die das Gesetz dem Vergleich versagt. In diesem Sinne hat sich der Senat schon wiederholt ausgesprochen, wenn es sich um die Wirksamkeit von Verzichten handelte, die in Aufwertungsvergleichen der in § 67 AufwG. behandelten Art enthalten waren (RGZ. Bd. 117 S. 226; JW. 1927 S. 1823 Nr. 5; AufwRspr. 1927 S. 675, 1928 S. 414). Für Vergleiche, die unter § 17 AufwNov. fallen, kann nichts anderes gelten, zumal da dem Gesetzgeber bei der Erlassung dieser Vorschrift der Standpunkt der Rechtsprechung zu § 67 AufwG. bekannt war. Denn daß ein Vergleich, der einen solchen Verzicht enthält, über den Rahmen des § 17 der Novelle hinausgehe, läßt sich nicht mit Grund behaupten; für die Frage, welches Rechtsverhältnis vom Vergleich betroffen wird, kommt es immer nur darauf an, über welches Rechtsverhältnis Streit oder Ungewißheit bestand. Hier aber herrschte, wenn über das Bestehen der persönlichen Forderung Einigkeit erzielt war, ein Streit oder eine Ungewißheit nur noch über die Höhe der Aufwertung. Der Streit und die Ungewißheit der Parteien betrafen daher in solchem Fall nur ein Rechtsverhältnis, das nunmehr in Art. III § 15 der Novelle eine Neuregelung erfahren hat und dessen Erledigung durch Vergleich daher zufolge § 17 das. der Höheraufwertung nicht entgegenstehe. Eine andere Beurteilung kann auch nicht etwa deshalb Platz greifen, weil die Vorschrift in § 17 der Novelle (§ 15 des Entwurfs) nach der Begründung (Druckf. Nr. 3117 des Reichstags III 1927/24) der Erwägung entsprungen ist, daß die Vorteile der neuen Regelung denjenigen zugute kommen sollen, die sich im Vertrauen auf die Bestimmungen der früheren Aufwertungsgesetzgebung zum Abschluß eines Vergleichs veranlaßt gesehen haben. Denn das Gesetz, wie es vorliegt, bietet keine Handhabe für die Schlußfolgerung, daß die Vorteile der Neuregelung denjenigen nicht zustatten kommen könnten, die mit der Möglichkeit einer Änderung der Gesetzgebung gerechnet, gleichwohl aber auf weitere Aufwertung verzichtet haben. Ebenso wenig kann gegenüber der gesetzlichen Vorschrift den Grundsätzen der Vertragsfreiheit oder der Vertragstreue Bedeutung beigemessen oder die Frage für maßgeblich erachtet werden, ob das Bedürfnis nach Sicherung des Rechtsverkehrs und nach Beruhigung der Wirtschaft oder die Rücksicht auf den Rechtsfrieden in weiterem Umfang eine Verhinderung der Wiederauflösung von Aufwertungsstreitigkeiten

erfordert hätte. Schließlich ist auch nicht ersichtlich, inwiefern der Inhalt der Vereinbarungen der Parteien über Fälligkeit, Beginn der Verzinsung und Höhe der Aufwertung gegen die Anwendung des § 17 der Novelle sprechen könnte. Denn für die Anwendung dieser Vorschrift ist es ohne Belang, was als Ausgleichsgegenstand zugesagt worden ist. Inwieweit dies bei der Anwendung des § 15 der Novelle eine Rolle spielen kann, ist hier nicht zu untersuchen.

Im gleichen Sinne hat sich auch das Bayerische Oberste Landesgericht in seinem (ebenfalls durch den erwähnten Beschluß des Oberlandesgerichts Stuttgart veranlaßten) Vorlegungsbeschluß vom 20. April 1928 ausgesprochen; auch im Schrifttum wird dieser Rechtsstandpunkt überwiegend vertreten. Der gegenteiligen Auffassung des Oberlandesgerichts Stuttgart, die im Schrifttum, soweit ersichtlich, nur von Abraham (JW. 1927 S. 1819, 1928 S. 146, 465, 1403 und 1407) und von Cammerer (Mitt. d. Bayer. NotW. 1927 S. 328, LZ. 1927 Sp. 937, Zeitschr. f. Rechtspf. in Bayern 1928 S. 71) geteilt wird, kann nach obigen Darlegungen nicht beigetreten werden.

Bis jetzt steht in tatsächlicher Hinsicht nicht mit Sicherheit fest, ob das Anerkennnis des Antraggegners, daß er persönlicher Schuldner des Antragstellers sei, vergleichsweise erfolgt ist oder nicht. Für die erstere Annahme spricht allerdings der Umstand, daß die Aufwertungsstelle das Anerkennnis in die Vergleichsurkunde aufgenommen hat. Indes ist nach der Sachdarstellung damit zu rechnen, daß die Sache sich anders verhält, indem das Anerkennnis schon vor dem Zustandekommen des Vergleichs und unabhängig davon erklärt wurde, daß also zur Zeit des Vergleichsabschlusses nur noch über die Höhe der Aufwertung Streit bestand. Da die Entscheidung, je nachdem der eine oder andere Fall vorliegt, nach obigen Ausführungen verschieden ausfallen muß, bisher aber eine hinreichend sichere Entscheidungsgrundlage nicht vorliegt, erschien es geboten, die Sache an die Aufwertungsstelle zurückzuberweisen.